Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/306

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Architektengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt" darf nur führen, wer hierzu die Befugnis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle erhalten hat.

(2) Die Befugnis wird nur erteilt, wenn der Bewerber nachweist, daß er auf Grund eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer deutschen Hochschule für bildende Künste oder an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule und auf Grund seiner durch eine praktische berufliche Tätigkeit erworbenen technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen befähigt ist, Bauwerke zu entwerfen und zu gestalten, Baupläne auszuarbeiten und deren Ausführung zu überwachen oder städtebauliche Pläne auszuarbeiten und an der Raumordnung und Landesplanung mitzuwirken. Von dem Erfordernis des Studiums kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber die Befähigung auf Grund seiner Leistungen in der praktischen beruflichen Tätigkeit nachweist.

(3) Ist der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und erfüllt er nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2, so ist die Erteilung der Befugnis zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 2

(1) Die Länder bestimmen die Anforderungen, die für die Erteilung der Befugnis nach § 1 an das Studium sowie an Art und Dauer der praktischen beruflichen Tätigkeit zu stellen sind, und regeln die Form, in der die Befugnis erteilt wird.

(2) Die Befugnis der Länder zum Erlaß von Vorschriften über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" bleibt unberührt.

§ 3

(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Eintragung in eine Architektenliste oder auf Grund einer behördlichen Zulassung oder Anerkennung nach Landesrecht erteilte Befugnis, die Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, gilt als Befugnis im Sinne dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne behördliche Zulassung oder Anerkennung oder Eintragung in eine Architektenliste befugt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, behält diese Befugnis, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Architekten zu erlassen. Die Höhe der Gebühren hat den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen und den Wert des Objektes, die Art der Aufgabe und den Zeitaufwand zu berücksichtigen.

§ 5

Der Berufsbezeichnung „Architekt" im Sinne dieses Gesetzes stehen Berufsbezeichnungen gleich, die das Wort „Architekt" in Wortverbindungen enthalten. Die Berufsbezeichnungen Innen-, Garten- und Landschaftsarchitekt werden nur nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen geführt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 6

Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Architekt" (§§ 1, 3 und 5) allein oder in einer Wortverbindung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1966

Brand und Fraktion